

tun können, wenn er nicht auch Dorfherr gewesen wäre⁴⁾. In Hünningen war das Kloster Sankt Alban von Basel Grundherr, besaß Twing und Bann, hatte Anspruch auf Herberge, und seine Gerichtsbarkeit schloß das Kerkerrecht ein. Der von der Dorfgemeinde gewählte Meier des Dinghofes setzte mit Hilfe von vier bis sechs Hubern die Steuer für sämtliche Dorfbewohner (Männer und Frauen) fest. Der Heimbürger, welcher der Dorfvertreter war, wählte den Bannwart aus, dessen Ernennung durch den Meier bestätigt wurde, er konnte jedoch unmittelbar und ohne irgendwelche Beteiligung den Dorfhirten ernennen⁵⁾. In Wolschweiler tagte und richtete in dem Dorfgericht der Dinghofmeier⁶⁾. In Balschweiler wurde das Weistum der Grundherrschaft durch den Meier und die Dorfgeschworenen im Namen der Dorfgemeinde und der Huber aufgestellt⁷⁾. Das Weistum von Börsch wurde von den steuerpflichtigen Bürgern erneuert⁸⁾. In Dambach erfolgte die jährliche Feststellung der Dorfrechte durch die Huber, sie ging hauptsächlich die Bürger der Ortschaft an, zu denen die Huber gehörten⁹⁾. In Hattisheim wurde im Jahre 1442 der Heimbürger, d. h. der Vorsteher der Dorfgemeinde, von den Hubern des Stiftes Jung-Sankt-Peter in Straßburg gewählt¹⁰⁾. In Geipolsheim war das Weistum der Grundherrschaft in der Dorfordnung inbegriffen, da dort Grundherr und Dorfherr ein und dieselbe Person waren¹¹⁾.

Man könnte die Beispiele für das Ineinandergreifen von grundherrschaftlichen und dörflichen Einrichtungen beliebig vermehren. Häufig gehen die Weistümer von Ordnungen, die allein die Grundherrschaft und die Hofgemeinde betreffen, zu Bestimmungen über, welche das ganze Dorf angehen, meist ohne Hinweis und als ob es selbstverständlich wäre. Wenn man im Elsaß im 15. Jh. auch schon zahlreiche reine Dorfordinungen antrifft, gibt es doch auch Fälle, wo noch grundherrschaftliche Weistümer vielfach auf die Dorfbewohner Bezug nehmen¹²⁾.

Die Verwirrung betrifft nicht nur die Form der Urkunden, sondern auch ihren Inhalt. Zahlreich sind in der Tat die verwandten, wenn auch nicht identischen Wirkungsfelder, so die Waldrechte, die Zuchtthiervorordnungen, der Kirchensatz u. a. m. Diese Fragen sind z. T. schon behandelt worden oder werden von uns noch behandelt werden. Das gemeinsame Wirkungsfeld aber, das uns interessiert, läßt sich in zweifacher Art zusammenfassend bezeichnen: Bannherrschaft und Gericht.

Auf diesen Gebieten entstanden Streitigkeiten zwischen der Grundherrschaft einerseits, der Dorfherrschaft und Dorfgemeinde anderseits. Schon lange war in der Tat Twing und Bann ein territorialer Begriff geworden, dessen Grenzen im allgemeinen mit der Dorfemarkung zusammenfielen. So lange die Dorf-

⁴⁾ Gr., 1, 669 (1320).

⁵⁾ Burckh., 65 (1429); Gr., 1, 651.

⁶⁾ Gr., 1, 650 (1438).

⁷⁾ Gr., 4, 49 (1413): *An stat und jnnamen der ganczen gemeindt und der huober dess dinckhofs zu B.*

⁸⁾ A D B R G 3163 (1525): *von allen und jeden zinzbaren burgern.*

⁹⁾ A D B R E 886 (4 a) (1494).

¹⁰⁾ A D B R G 4901 (1442).

¹¹⁾ Arch. Grd. Chap., Docts parts (Geispolsheim, 1522). Dem sei beigelegt, daß in Ohlungen der Dinghofmeier des Klosters Neuburg die Bürgerrecht-Abgaben einzieht (ADBR H 1073, zu 1508).

¹²⁾ Han., Const. S. 204 (1341, Eschau); Gr. 4, 49 (1413, Balschweiler) usw.; Ch. Schmidt, *Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen âge* (1897) S. 31.